

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 41

- **Neuwagenkauf – Voraussetzungen der Gewährung der Umweltprämie für ein zu verschrottendes Altfahrzeug**

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.07.2021, AZ: 13 U 236/21

Der Verkäufer eines „ausgeschlachteten“ Fahrzeugs ohne Motor hat keinen Anspruch auf Erhalt der Umweltprämie. Diese setzt gerade voraus, dass die Umwelt vor den Emissionen alter Fahrzeuge zu schützen sind, indem diese aus dem Verkehr gezogen werden. Auch der nachträgliche Wiedereinbau des Motors stellt den Anspruch nicht wieder her, da die ursprüngliche Zusammengehörigkeit von Fahrzeug und Motor nicht mehr nachvollzogen werden kann. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Bestätigung von Mietwagen- und Abschleppkosten**

AG Buxtehude, Urteil vom 15.07.2022, AZ: 31 C 64/22

Die Klägerin muss nicht genauer aufschlüsseln, wofür im Einzelnen Abschleppkosten angefallen sind. Entfernung zur Reparaturwerkstatt und Zeitaufwand genügen dem Gericht. Mietwagenkosten sind auch dann für einen verhältnismäßig langen Zeitraum vom Schädiger zu tragen, wenn der Geschädigte diese gut begründen kann. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Digitalisierung von Gutachten und deren Abrechnung in den Nebenkosten**

AG Offenbach am Main, Urteil vom 06.09.2022, AZ: 340 C 301/22

Die Berechnung von Schreibseiten, Druckkosten sowie Porto und Versand für das erstellte Gutachten im Rahmen der Nebenkosten sind nach wie vor erforderlich. Auch wenn die Bemessungsgrundlage des JVEG für die Nebenkosten technische Möglichkeiten zur Digitalisierung einräumt, kann nach dem Ermessen des Sachverständigen jedes gefertigte Gutachten weiterhin ausgedruckt und ebenso abgerechnet werden. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger – unabhängig davon, ob die Werkstattrechnung bezahlt ist; Nebenkosten nach JVEG zugesprochen**

AG Otterndorf, Urteil vom 27.07.2022, AZ: 2 C 316/21

Wieder eine Versicherung, die anscheinend noch nie etwas vom Werkstatttrisiko gehört hat. Auch beim Sachverständigenhonorar wollte die Versicherung erfolglos sparen. Ganze 0,30 € pro Kilometer Fahrtkosten seien angemessen. Das AG Otterndorf erklärt in dieser Entscheidung mehr als ausführlich, warum der Geschädigten natürlich sämtliche Instandsetzungskosten zu erstatten sind. Und zwar unabhängig davon, ob die Werkstattrechnung bezahlt ist oder nicht. Auch die Sachverständigenkosten spricht das Gericht in voller Höhe zu. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Neuwagenkauf – Voraussetzungen der Gewährung der Umweltprämie für ein zu verschrottendes Altfahrzeug**

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.07.2021, AZ: 13 U 236/21

Hintergrund

Der Beklagte erwarb von der Klägerin ein Neufahrzeug. Für die Verschrottung seines Altfahrzeugs sollte er eine Prämie in Höhe von 5.355,00 € erhalten. Er hatte sich schon vor dem Kauf im Autohaus informiert. Die Zeugin Sch. habe ihm hierbei mitgeteilt, dass das Fahrzeug „schon rollfähig“ sein sollte.

Dies hatte der Beklagte so interpretiert, dass er alles ausbauen könne, was er noch brauchen könne. Er habe daraufhin den Motor und sämtliche anderen Bestandteile, die er brauchen konnte, aus dem Fahrzeug entfernt. Damit bestand das Fahrzeug im Wesentlichen nur noch aus der Karosserie und den Türen. Die Räder waren abmontiert, allerdings noch im Fahrzeug gelagert. Der ausgebaute Motor war von ihm nicht verwertet worden, sondern befand sich noch zu Hause.

Auch die Zeugin Sch. äußerte sich hierzu erstinstanzlich. Sie habe sich so geäußert, wie alle Verkäufer im Autohaus bezogen auf die Umweltprämie – nämlich, dass ein Fahrzeug ein Fahrzeug sein muss und es müsse ein Auto sein, das noch rollfähig ist. Die Umweltprämie werde nicht garantiert, sondern nur dann gewährt, wenn deren Voraussetzungen vorlägen. Sie habe nicht explizit auf den Umstand hingewiesen, dass das Auto nicht ausgeschlachtet sein dürfe. Auch habe sie nicht darauf hingewiesen, dass ein Motorschaden kein Problem sei. Bei der Anlieferung des Altfahrzeugs durch den Sohn der Klägerin habe sie gleich gesagt, das gehe nicht, das könne auf keinen Fall verwertet werden. Denn das Altfahrzeug habe nur noch aus einer Außenhülle bestanden. Im Fahrzeug befanden sich weder Sitze noch ein Ganghebel. Zudem hatte der Sohn mitgeteilt, er habe die Reifen extra abgemacht und durch Schwerlastrollen ersetzt.

Eine nachträgliche Verwertung des Motors, nachdem das eigentliche Altfahrzeug schon verwertet war, kam nicht mehr in Betracht, weil der Motor dem Altfahrzeug nicht mehr zugeordnet werden konnte.

Die Zeugin K. als Mitarbeiterin des Autohauses bekundete, sie habe zum ersten Mal mit dem Sohn des Beklagten zu tun gehabt, als dieser erfolglos versucht habe, das Altfahrzeug bei dem Verwerter der Firma H. zu verwerten. Sie habe ihn neben der Zeugin Sch. darauf hingewiesen, dass der Verwerter zertifiziert sein müsse und das Fahrzeug im Ganzen verschrottet werden müsse. Um die Umweltprämie zu erhalten, müsse ein Verwertungsnachweis für das gesamte Fahrzeug vorliegen. Sie habe den Verschrottungsnachweis nicht mit „passt“ angenommen. Sie habe außerdem gleich gesehen, dass auf dem Verschrottungsnachweis der Zusatz „ohne Motor“ vermerkt gewesen war.

Kulanz hätte nur gewährt werden können, wenn der Motor, der noch verwertet werden sollte, der Fahrgestellnummer zugeordnet werden könnte. Dies war allerdings nicht mehr möglich.

Entgegen der Vorinstanz (LG Regensburg, Urteil vom 18.12.2020, AZ: 33 O 1091/20) sprach das OLG Nürnberg der Klägerin weitere 5.355,00 € an Kaufpreis zu.

Aussage

Das OLG Nürnberg stellte fest, dass die sogenannte Umweltprämie nur den Sinn haben könne, die Umwelt vor den Emissionen alter Fahrzeuge zu schützen, indem diese aus dem Verkehr gezogen würden. Dies sei für jeden durchschnittlichen Käufer ohne Weiteres erkennbar. Dieses

Ziel sei jedoch mit einem völlig ausgeschlachteten Altfahrzeug ohne Motor, wie es vom Beklagten präsentiert wurde, nicht zu erreichen. Auch dies sei für jeden durchschnittlichen Käufer erkennbar.

Die Rechnung zum erworbenen Neufahrzeug vom 18.09.2018 habe einen Betrag von 31.436,00 € ausgewiesen. Hierbei sei die Umweltprämie in Höhe von 5.355,00 € brutto noch nicht abgezogen gewesen. Diese sei vielmehr auf einer gesonderten Rechnung als „Aktionsprämie“ ausgewiesen gewesen.

Damit habe es sich erkennbar um eine sogenannte Ersetzungsbefugnis des Beklagten hinsichtlich eines Teils des Kaufpreises gehandelt. Bei einem solchen Fall lasse sich der Händler auf die Inzahlungnahme des Altfahrzeugs nur ein, um das von ihm erstrebte Geschäft abschließen zu können. Es bedeute nicht, dass sich die Vertragsparteien auf eine Gegenleistung einigen, die zum einen Teil in Geld und zum anderen Teil in der Überlassung des Altfahrzeugs bestehen solle. Vielmehr bleibe im Regelfall die vom Käufer geschuldete Gegenleistung in voller Höhe eine Geldschuld.

Es liege deshalb bei einer solchen Fallgestaltung regelmäßig ein einheitlicher Kaufvertrag vor. Der Käufer habe lediglich das Recht, anstelle der ausbedungenen Geldschuld zum Zwecke der Erfüllung seinen gebrauchten Wagen in Zahlung zu geben. Dann trage der Käufer für die Kaufpreiszahlung die Beweislast – im vorliegenden Fall also zumindest dafür, dass er alles aus seiner Sicht Erforderliche getan habe, um die Voraussetzungen der Umweltprämie zu schaffen.

Der notleidende Sekundärfahrzeugkaufvertrag beeinflusse den Kaufvertrag über das Primärfahrzeug nicht. Falle das ersetzend wirkende Altfahrzeug weg, so steige die Zahlungsverpflichtung des Käufers um den für dieses Fahrzeug vereinbarten Preis an.

In diesem Zusammenhang machte das OLG Nürnberg deutlich, dass derjenige, der ein mangelhaftes Fahrzeug anbiete oder gar über den Zustand täusche, nicht schutzbedürftig sei. So sei der Fall hier gelegen. Das vom Beklagten angebotene Altfahrzeug habe nicht einmal ansatzweise den Anforderungen an ein Fahrzeug genügt. Die Motivation des Beklagten habe darin bestanden, möglichst viele Fahrzeugbestandteile als Ersatzteile für andere Fahrzeuge zu verwerten – insbesondere auch den Motor. Dies widerspreche dem Sinn und Zweck der Umweltprämie.

Praxis

Das OLG Nürnberg stellt klar, dass für den Käufer eines Neufahrzeugs, der die Umweltprämie beansprucht, ein einheitlicher Kaufvertrag abgeschlossen wird. Einen Teil des Kaufpreises kann er dadurch ersetzen, dass er seinen Altwagen in Zahlung gibt und dadurch die sogenannte Umweltprämie ausgelöst wird.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Umweltprämie liegen hierbei beim Käufer. Bietet dieser das Altfahrzeug nicht an bzw. handele es sich nicht um ein geeignetes Fahrzeug, so kann er auch nicht den entsprechenden Teil des Kaufpreises durch die gewährte Umweltprämie ersetzen. Der Verkäufer hat dann Anspruch auf Nachzahlung.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Bestätigung von Mietwagen- und Abschleppkosten**
AG Buxtehude, Urteil vom 15.07.2022, AZ: 31 C 64/22

Hintergrund

Die Klägerin forderte vor dem AG Buxtehude restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 23.09.2021 ein. Nach dem Unfall ließ sie ihr beschädigtes Fahrzeug nach Wischhafen abschleppen. Hierfür berechnete ihr der Abschleppdienst 511,20 € netto. Außerdem nahm sie für den Zeitraum der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs einen Mietwagen in Anspruch. Für 53 Tage berechnete ihr die Autovermietung insgesamt 1.109,13 € sowie 739,42 €.

Vorgerichtlich regulierte die verklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, insgesamt 1.153,11 € auf die Mietwagenkosten. Zuzüglich der Abschleppkosten, welche die Versicherung vorgerichtlich nicht erstattete, verblieb somit eine streitgegenständliche Differenz in Höhe von 1.206,52 €.

Die Klägerin war der Ansicht, dass die Mietwagenkosten nicht überhöht gewesen seien. Die Reparatur des Fahrzeugs habe sich verzögert. Außerdem musste die für die Klägerin übliche Beschriftung auf das Fahrzeug aufgebracht werden. Auch die Transportkosten seien nicht überhöht gewesen, nachdem der Transporttrailer der Abschleppfirma von Wischhafen nach Harsefeld und zurückfahren musste.

Das AG Buxtehude gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Das AG Buxtehude bestätigte zunächst die Erstattbarkeit der in Rechnung gestellten Abschleppkosten in Höhe von 511,20 € netto. Hierzu führte das Gericht aus:

„Das Abschleppen als solches steht dabei zwischen den Parteien nicht im Streit. Ebenso nicht, dass das unfallbeschädigte Fahrzeug der Klägerin an dem Unfallort in Harsefeld stand und der Trailer der Firma ... von Wischhafen nach Harsefeld fahren musste, das Fahrzeug aufgeladen hat und so dann zur Firma ... transportiert und dort abgeladen hat. Bei einer einfachen Entfernung von rund 44 km und den dazu gehörigen Nebenarbeiten erscheint eine Arbeitsdauer von rund vier Stunden als nicht überhöht. Zuzüglich der anzurechnenden Kosten für das Abschleppfahrzeug bzw. den Fahrzeugtrailer der Firma ... erscheint ein Gesamtbetrag in Höhe von 511,20 € als nicht überhöht.

Die Beklagte trägt hierzu auch nicht näher vor, inwieweit sie diesen Betrag als überhöht betrachtet und worauf sie ihre Auffassung stützt. Die Firma ... ist nicht verpflichtet, im Einzelnen aufzuschlüsseln, wie sich der von ihr in Rechnung gestellte Betrag ermittelt. Maßgeblich ist allein, ob aus Sicht der Klägerin als der Geschädigten Anlass bestand, an der Richtigkeit der Rechnung bzw. der angemessenen Rechnungshöhe ernsthafte und konkrete Zweifel zu hegen. Derartiges ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich.“

Bezüglich der Mietwagenkosten beanstandete das AG Buxtehude die Berechnung des ortsüblichen Betrages auf der Grundlage eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer nicht. Dies entspreche der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts wie auch der übergeordneten Instanzen.

Der Beklagten sei darin zuzustimmen, dass eine Anmietdauer von 53 Tagen einen erheblichen Zeitraum darstelle. Allerdings habe die Klägerin diese lange Dauer im Einzelnen begründet und insbesondere dargelegt, dass sie für ihre gewerbliche Tätigkeit mit täglichen festen Touren ununterbrochen auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen sei.

Auch habe die Klägerin ohne hinreichenden Widerspruch vorgebracht, dass nach der Begutachtung des Unfallfahrzeugs und dem Beginn der Reparaturarbeiten eine Nachbegutachtung durch den Sachverständigen erforderlich geworden sei, da weitere versteckte Schäden an dem klägerischen Pkw festgestellt wurden.

Die Auslieferung des Ersatzfahrzeugs erst am 16.11.2021 resultierte auch darauf, dass eine spezielle Fahrzeugfolierung aufgebracht werden musste. Auch das unfallbeschädigte Fahrzeug sei bereits mit einer solchen Folierung ausgestattet gewesen. Der Klägerin sei hier also kein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten vorzuwerfen.

Praxis

Das AG Buxtehude stellt keine allzu hohen Anforderungen an die Aufschlüsselung der Abschlepprechnung. Die konkreten Abschleppkosten in Höhe von 511,20 € hielt es vor dem Hintergrund der zu fahrenden Strecke und des sonstigen Aufwands für angemessen.

Die Entscheidung zeigt auch, dass es bezüglich der Mietwagenkosten durchaus einmal gerechtfertigt sein kann, auch über einen längeren Zeitraum anzumieten. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind dann allerdings ausführlich und unter Beweisantritt vorzutragen. Dies hat die Klägerin im konkreten Fall getan und damit sämtliche Mietwagenkosten zugesprochen erhalten – auch für eine Anmietdauer von 53 Tagen.

- **Digitalisierung von Gutachten und deren Abrechnung in den Nebenkosten**
AG Offenbach am Main, Urteil vom 06.09.2022, AZ: 340 C 301/22

Hintergrund

Vor dem AG Offenbach klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Hier hat die Beklagte noch das volle Grundhonorar des Sachverständigen bezahlt, die Nebenkosten kürzte sie in Höhe von 30,82 €. Diese seien überzogen, nicht erforderlich oder schlichtweg einfach nicht angefallen. So erstattete die Beklagte weder Kosten für den 2. Fotosatz noch Schreibkosten oder Kosten für die Mehrausfertigung des Gutachtens. Lediglich 9,00 € für Kopierkosten und pauschal 1,50 € als Digitalisierungspauschale wurden seitens der Beklagten reguliert.

Die Klägerin behauptet, diese Kosten seien erforderlich und tatsächlich angefallen und unter Bezugnahme auf das JVEG auch erforderlich.

Aussage

Die Klage ist zulässig und größtenteils begründet.

„Für die Schätzung der für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Sachverständigenkosten können geeignete Listen oder Tabellen Verwendung finden.“

So findet die BVSK-Honorarbefragung 2020 beispielsweise Anwendung für die Bemessung des üblichen Sachverständigengrundhonorars. Für die Bemessung der Nebenkosten greift das Gericht auf das JVEG zurück.

„Wie die Berechnungsmöglichkeiten des JVEG zeigen, geben die technischen Möglichkeiten zur Digitalisierung keinen Zwang diese auch durchzuführen. Nach Einschätzung des Unterzeichners ist das auf Papier ausgefertigte Kfz Gutachten auch weiterhin der Standard und kann entsprechend auch abgerechnet werden.“

Demzufolge sind auch Schreibkosten abzurechnen. Das Gericht geht hier von 1,50 € je Seite als Schätzgrundlage gemäß JVEG aus und berechnet 13 Seiten Gutachten und Kalkulation. Auch Mehrausfertigungen werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 JVEG mit 0,50 € je Kopie abgerechnet.

Für digitale Ausfertigungen des Gutachtens fallen darüber hinaus aber keine Fotokosten an. Sie sind Teil des digitalen Gutachtens und können nicht gesondert erstattet werden. Folglich sind sie in Abzug zu bringen.

Praxis

Der weit überwiegende Teil der Sachverständigen versendet seine erstellten Gutachten nicht in digitaler, sondern in Papierform. Auch das Erfinden von Digitalisierungspauschalen einiger Prüfdienstleister machen Schreib- und Kopierkosten oder Porto- und Telefonpauschalen nicht obsolet.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger – unabhängig davon, ob die Werkstattrechnung bezahlt ist; Nebenkosten nach JVEG zugesprochen**
AG Otterndorf, Urteil vom 27.07.2022, AZ: 2 C 316/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall kalkulierte der von der Geschädigten beauftragte Sachverständige Reparaturkosten von 4.534,19 € netto. Für das Gutachten berechnete der Sachverständige ein Honorar von 930,58 €. Die Geschädigte ließ ihr Fahrzeug instand setzen, die Werkstatt berechnete Kosten von 5.199,36 € brutto. Die Versicherung des Unfallgegners zahlte lediglich ein Sachverständigenhonorar in Höhe von 899,05 € und Instandsetzungskosten von 4.219,43 €. Die Geschädigte zahlte den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln an den Sachverständigen und klagte.

Aussage

Reparaturkosten

Der Geschädigten stehen die Reparaturkosten in voller Höhe zu. Dem Geschädigten sind auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne dessen Schuld durch unsachgemäße oder tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten im Sinne von § 278 BGB.

Ebenso sind die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten zu berücksichtigen. Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Ein Ersatz unnötiger Mehraufwendungen ist nur dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, sodass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind. Dem Schädiger entsteht hierdurch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann. Die Klägerin hat vorliegend den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Gutachtens des Privatsachverständigen erteilt und damit bei der Auftragsvergabe das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Dabei ist auch ohne Belang, ob die Klägerin die von dem Beklagten nicht erstattete Differenz an die Reparaturwerkstatt gezahlt hat. Zwar sieht der BGH in einer tatsächlich gezahlten Rechnung eines vorgerichtlich zur Feststellung der Schadenhöhe tätig gewesenen Sachverständigen ein Indiz für die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten, das bei einer noch nicht beglichenen Rechnung entfällt. Diese Rechtsprechung ist allerdings nicht ohne Weiteres auf die Anwendung des Werkstattrisikos bei einer noch nicht (vollständig) beglichenen Werkstattrechnung übertragbar (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/22).

Die Erforderlichkeit ergibt sich hier daraus, dass die Klägerin den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens erteilt hat, in dem der Reparaturaufwand mit 4.534,19 € netto beziffert wurde. Ein solches Gutachten stellt eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten dar. Die Zuweisung des Werkstattrisikos an den Schädiger kann gerade nicht davon abhängen, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht (vgl. auch LG Saarbrücken NJW 2022, 87, 88). Denn es würde grundsätzlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 1 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung

belastet bleibe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974, AZ: VI ZR 42/73).

Verbringungskosten hatte bereits der Sachverständige in seinem Gutachten kalkuliert. Der Klägerin kann nicht zugemutet werden, die Rechnung hinsichtlich sämtlicher Positionen auf ihre Richtigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen. Hierfür fehlt dem Geschädigten in der Regel schon die fachliche Kenntnis. Gleiches gilt für die Position „Demontage Teile zwecks Verbringung“ sowie den abgerechneten Zeitumfang für die Fehlersuche. Die Kosten einer Fahrzeugreinigung sind aus den o.g. Gründen ebenfalls zu erstatten. Insbesondere nach Lackierarbeiten am/im Fahrzeug kann es zu Verunreinigungen kommen, so dass eine Reinigung des Fahrzeugs notwendig ist, um es in einen sach- und fachgerechten Zustand zu versetzen.

Auch Desinfektionskosten sind nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos zu ersetzen. Das Fahrzeug ist während der Corona-Pandemie beschädigt worden, die Kosten für die Reparatur sind in dieser Zeit angefallen. Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Mitarbeiters, sondern auch dem Schutz des Kunden und werden – unabhängig davon, ob die Desinfektion aus Infektionsschutzgründen tatsächlich erforderlich sind oder nicht – vom Kunden erwartet und drängen sich jedem verständlich denkenden Durchschnittsbürger geradezu auf.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung besteht dieser Zahlungsanspruch allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung der Schadenersatzansprüche, die der Klägerin ggf. ihrerseits aufgrund der etwaigen Vornahme nicht erforderlicher Reparaturarbeiten an dem beschädigten Fahrzeug gegen die Reparaturwerkstatt zustehen.

Sachverständigenkosten

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 31,53 € zu. Ein Geschädigter muss keine Marktforschung betreiben, insbesondere muss er nicht verschiedene Angebote unterschiedlicher Sachverständiger vergleichen und hierunter den günstigsten auswählen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.09.2009, AZ: 3 C 3227/09). Der Einwand überhöhter Abrechnung durch den Sachverständigen kann dem Geschädigten demnach nur dann entgegengehalten werden, wenn für ihn erkennbar war, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestanden hat. Dabei obliegt dem Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten Preise. Verlangt der Sachverständige Preise, die für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen. Ersetzt werden dann nur die tatsächlich erforderlichen Kosten, deren Höhe gemäß § 287 ZPO zu bemessen ist.

Auf welcher Grundlage die tatrichterliche Schätzung vorzunehmen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Der BGH hat es in seiner Entscheidung vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) bei Kosten des täglichen Lebens, mit denen ein Erwachsener im Alltag üblicherweise konfrontiert wird und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann, nicht beanstandet, die tatsächlich erforderlichen Kosten auf Grundlage des JVEG zu schätzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Rechnung des Sachverständigen nicht zu beanstanden. Die abgerechneten Fahrtkosten sind mit 0,70 €/km nicht deutlich überhöht. Der BGH hat in seinem Urteil vom 26.04.2016 Fahrtkosten in der geltend gemachten Höhe nicht beanstandet. Auch die BVSK-Umfrage geht von Fahrtkosten von 0,70 €/km aus. Die Anzahl der Lichtbilder überschreitet nicht das Erforderliche, zumal Aufnahmen aus verschiedenen Blickwinkeln

gemacht wurden sowie Detailaufnahmen des Schadens. Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige Schreibgebühren auch für die Reparaturkalkulation abgerechnet hat. Für einen Laien wie die Klägerin ist jedenfalls nicht erkennbar, dass die Reparaturkalkulation automatisch vom Programm erstellt wird.

Praxis

Gern übertragen Amtsgerichte die Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung der bezahlten (Sachverständigen-)Rechnung auf Werkstattrechnungen. Das AG Otterndorf stellt überzeugend klar, warum eine Übertragung nicht ohne Weiteres möglich ist. Grundlage des Reparaturauftrags ist das Gutachten, worauf sich Geschädigter und auch Werkstatt verlassen dürfen. Somit bildet das Gutachten das Indiz für die Erforderlichkeit der kalkulierten Instandsetzungskosten. Das Werkstattisiko hängt nicht davon ab, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht.